

<b>Zeitschrift:</b>	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
<b>Band:</b>	8 (1900)
<b>Heft:</b>	8
<b>Artikel:</b>	Das Versicherungsgesetz und die erste Hilfe bei Unglücksfällen
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-545205">https://doi.org/10.5169/seals-545205</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### Das Versicherungsgesetz und die erste Hülse bei Unglücksfällen.

Haben wir in letzter Nummer die Grundlagen der projektierten Militärversicherung unseren Lesern kurz vorgeführt, so liegt es uns heute ob, ihre Aufmerksamkeit auf eine Bestimmung zu lenken, die für unsere Bestrebungen, ganz besonders für die Samaritervereine, von großer Wichtigkeit ist.

Bei der Ausführung der Bundesleistungen an die Unfallversicherung heißt es in Art. 223, Alinea 2: „Der Bund leistet angemessene Beiträge zur Förderung der Bestrebungen für erste Hülse bei Unglücksfällen (Samariterwesen).“ Das heißt mit anderen Worten, der Bund will, wenn das Versicherungsgesetz vom Volke angenommen wird, neben seinen vielen anderen Ausgaben für die Hebung der Volkswohlfahrt, wie Beiträge an Wildwasserverbanungen, Alpverbesserungen, Viehzuchtprämien, Hebung der Kunst etc., seine milde Hand auch aufthun zur Förderung des Samariterwesens und er wird dadurch in erheblichem Maße zu dessen Entwicklung, die jetzt so oft durch Überfluss an Geldmangel in den Vereinkassen gehindert ist, beitragen. In den letzten Jahren hat die Eidgenossenschaft an die Centralkasse des Samariterbundes einen jährlichen Betrag von 800 Fr. ausbezahlt, das war alles. Nun ist sie gewillt, in dieser Beziehung ein Mehreres zu thun und hat diesem Willen in obgenanntem Artikel Ausdruck gegeben.

Dass eine solche Bundesunterstützung von den Samaritern und denen, welche Einsicht in den Nutzen der Samariterbestrebungen haben, aufs freudigste begrüßt werden müsste, ist wohl ohne weiteres klar; doch sei es uns gestattet, für solche, denen die Wichtigkeit des Samariterwesens für die Volksgesundheitspflege noch nicht so recht zum Bewusstsein gekommen, auf die Sache kurz einzugehen und damit eine Begründung der oben angeführten Gesetzesvorschrift zu geben.

Mit der Einsicht in das Wesen der Wundheilung, wie sie die medizinische Wissenschaft der letzten Jahrzehnte gezeigt und wie sie in der antiseptischen und aseptischen Wundbehandlungsmethodik ihren praktischen Ausdruck gefunden hat, brach sich in ärztlichen und Laienkreisen die Überzeugung Bahn, dass es vor allem die erste Behandlung einer Wunde sei, welche für den Heilungsverlauf den Ausschlag gebe. Während vor noch nicht allzulanger Zeit in Fällen von Wunden mit Vorliebe staubige Spinnweben, Leim, schmutzige Nastücher, ja häufig noch viel unsaubere Dinge allgemein zum Verband verwendet wurden, fängt man doch im Volke an, den Nutzen grösster Sauberkeit für jede Wundheilung und für die Vermeidung der gefürchteten Blutvergiftung einzusehen und danach zu handeln. Es sind namentlich die Samariterkurse, welche durch stete Betonung des Grundsatzes: „erste Bedingung für eine glatte Wundheilung ist peinliche Reinhalting der Wunde,“ das Verständnis hiefür angebahnt haben.

Nicht weniger wichtig als für die Wundheilung ist aber die erste Hülse noch für eine ganze Reihe von anderen Verletzungen, die in unserer maschinen- und verkehrsreichen Zeit zu alltäglichen Vorkommnissen geworden sind. Nehmen wir an, es habe ein Arbeiter im Wald einen Bruch des Unterschenkels erlitten und er müsse nun in seine weit entfernte Wohnung getragen oder geführt werden. Da ist es für die Heilung des Knochenbruches von grösster Wichtigkeit, ob dieser Transport in vernünftiger Weise, mit richtiger Unterstützung und Lagerung des gebrochenen Gliedes, ausgeführt werde oder nicht. Im letzteren Falle, d. h. bei unzweckmässigem Transport, kommt es häufig vor, dass ein gebrochener Knochen mit seinem spitzigen Ende die bedeckenden Weichteile von innen nach außen durchbohrt und so aus einem „einfachen“ Bruch ein „komplizierter“ wird, das heißt, dass infolge unzweckmässiger erster Hülse aus einer relativ leichten Verletzung, die zu ihrer glatten Heilung nur Ruhe und einige Wochen Zeit erfordert, eine schwere wird, welche vielleicht die Amputation des Gliedes erheischt oder sogar in nicht seltenen Fällen durch Blutvergiftung zum Tode führt.

Eine andere Art von Unfällen, für welche oftmals die Möglichkeit sofortiger Hülseleistung über Leben und Tod entscheidet, sind grössere Blutungen. Ein ebenso lehrreiches als trauriges Beispiel dafür hat sich vor Jahren in den Bergen zugetragen. Einer der tüchtigsten Grindelwaldner Bergführer hatte sich während einer Jungfraubesteigung beim Öffnen einer Weinsflasche verletzt und sich dabei hinter dem Daumen eine grössere Schlagader des Vorderarmes zerschnitten. Die Behandlung der geringfügigen Wunde und die Stillung der Blutung hätte für niemand irgend welche Schwierigkeit geboten, der von der ersten Hülseleistung bei Blutung bescheidene Kenntnisse gehabt hätte, wie sie jeder Samariterunterricht vermittelt.

Leider verfügte keiner der Gefährten des unglücklichen Führers hierüber und unter unzureichenden Hülfsversuchen starb nach mehrstündigem Bluten der kräftige Mann auf dem Jungfraußirn in den Armen seiner entsetzten Begleiter den Verblutungstod. Ein Fingerdruck am rechten Ort, ein gut angelegter Hosenträger hätten mit Sicherheit sofort die Blutung gestillt und der Familie ihren Vater erhalten.

Solche aus dem Leben gegriffene Beispiele, welche auch dem nicht Sachkundigen klar machen, wie wertvoll es ist, daß in möglichst weiten Volkskreisen Kenntnisse über erste Hülfe bei Unglücksfällen verbreitet werden, haben zur Entstehung des Samariterwesens geführt. Der Samariterunterricht bezweckt, Männer und Frauen zu befähigen, bei plötzlichen Unglücksfällen ihren Mitmenschen den ersten Beistand zu leisten, so lange, bis ein Arzt zur Stelle ist. Der Samariter soll also nur so lange — und zwar unentgeltlich — seine Hülfe leisten, bis ärztliche Hülfe erhältlich ist. Da die Kenntnisse der Samariter sehr rasch verfliegen, wenn sie nicht durch regelmäßige Übung und Wiederholung wach erhalten würden, so haben sich Samaritervereine gebildet, denen obliegt, diese Übungen zu organisieren und den Mitgliedern Verbands- und Transportmaterial zur Verfügung zu stellen.

Für niemand, der das Samariterwesen kennt und dasselbe ohne Voreingenommenheit würdigt, unterliegt es einem Zweifel, daß dasselbe schon jetzt für die Volksgesundheitspflege ein nicht zu unterschätzender, verbessernder Faktor ist und dies in Zukunft noch mehr werden wird. Es wirkt auf den allgemeinen Gesundheitszustand nach drei Richtungen.

Einmal direkt, durch Gewährung erster Hülfe für große Bevölkerungskreise und dadurchige Verringerung von Krankheitsdauer und Verminderung der vermeidbaren Todesfälle. Diese Thätigkeit der Samariter ist es vor allem, welche ihre Beliebtheit in der Bevölkerung begründet hat und die ihnen in stets zunehmendem Maße neue Scharen zuführt. Über den Umfang dieser Thätigkeit gibt der Jahresbericht des Samariterbundes Anhaltspunkte, indem er die Zahl der im Jahre 1898 gemeldeten Samariterhülfleistungen auf 6150 angibt.

Nicht gering anzuschlagen ist aber auch der Umstand, daß die Samaritervereine durch Beschaffung und Gratisabgabe von sauberen und rationellen Verbandstoffen, durch Bereitstellung von Krankenwagen und Tragbahnen, durch Einrichtung von Krankenmobilienmagazinen, kurz, durch Vermehrung und Verbesserung des Materials, welches die erste Hülfe und die Krankenpflege erfordert, beitragen zur Hebung und Erhaltung der Volksgesundheit.

Und schließlich sei auch noch der indirekte Einfluß der Samaritervereine erwähnt, den sie durch Aufklärung über hygienische Fragen und durch Verbreitung von Kenntnissen über die Verrichtungen des menschlichen Körpers in gesundem und frankem Zustande in weite Volkskreise hinaus ausüben. Die Erfahrung hat gezeigt, daß eher als durch populäre Schriften auf diesem Wege das Interesse des Volkes zu gewinnen ist, und in der That stellt jeder ordentlich geleitete Samariterverein ein Centrum geistiger Aufklärung dar, welches an der Hebung der Volkswohlfahrt mitbeteiligt ist.

Längst haben sich die anfänglichen Bedenken des Arztestandes gegen das Samariterwesen, als eine Pflanzstätte des Kurpfuschertums, als unbegründet erwiesen, und gerne leiten viele Ärzte die Samaritervereine und erziehen deren Mitglieder zu tüchtigen Gehülfen des Arztes und zu verständigen Pionieren der Volksgesundheitslehre. Auch bei einigen privaten Unfallversicherungsgesellschaften finden die Bestrebungen der Samariter Anerkennung, die sich in jährlichen finanziellen Subsidien zeigt.

Wenn wir endlich noch darauf hinweisen, daß in einem eventuellen Kriege, in den die Schweiz ja gar leicht verwickelt werden kann, der Samariter mannigfache und hochwichtige Aufgaben im Sanitätsdienst der Armee warten, so wird es ohne weiteres begreiflich sein und begrüßt werden, daß einer so vielseitig und segensreich wirkenden Institution auch im Versicherungsgesetz Beachtung geschenkt und Rechnung getragen ist.

Das Gesetz gibt keine nähere Auskunft, auf welche Weise die Beiträge für Förderung des Samariterwesens verwendet werden sollen; doch ist dieselbe so zu denken, daß einerseits die Abhaltung von Samariterkursen, d. h. die Personalausbildung, unterstützt werden wird und andererseits Materialanschaffungen (Verbandmittel, Tragbahnen, Krankenwagen, Krankenmobilienmagazine &c.) ermöglicht werden sollen, welche den Samaritervereinen, die sich meist aus den unbemittelten Volksschichten rekrutieren, aus eigenen Mitteln nicht möglich sind.